



Stand 1. November 2012
© Deutscher Psoriasis Bund e.V.

Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB)

Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV 0)

Abschnitt A **Allgemeine Regelungen**

Abschnitt B **Versammlungen**

Abschnitt C **Wahlen**

A. Allgemeine Regelungen

Diese Ordnung gilt für alle Versammlungen, Sitzungen und Wahlen aller Gremien und Organe des Deutschen Psoriasis Bundes e.V., sofern in seiner Satzung oder anderen seiner Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

Sie ist nicht anzuwenden, wenn es sich um zwangslose Treffen handelt, bei denen keine Wahlen abgehalten oder Beschlüsse gefasst werden.

Mit der gewählten, vereinfachten Sprachform sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

B. Versammlungen

1. Allgemeine Versammlung

Der Vorsitzende, Leiter oder Sprecher eröffnet die Versammlung. Er leitet die Versammlung, sofern in der Satzung oder einer Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Er übt das Hausrecht aus. Er kann die Leitung einer anderen Person übertragen. Erhebt sich aus dem Kreis der Anwesenden ein Widerspruch, ist über die Leitung eine mehrheitliche Entscheidung herbeizuführen.

2. Wahlversammlungen

Der Vorsitzende, Leiter oder Sprecher eröffnet die Sitzung, nimmt als Versammlungsleiter die Konstituierung vor und leitet die Wahl eines Sitzungsleiters. Der Sitzungsleiter muss Mitglied des Vereins sein. Mit der Feststellung des Ergebnisses seiner Wahl gehen die weitere Leitung und das Hausrecht bis zum Ende der Wahlen auf den Sitzungsleiter über.

3. Sitzungen

Für Sitzungen gelten die Regelungen für Allgemeine Versammlungen und Wahlversammlungen sinngemäß.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Tagesordnung

Der Versammlungsleiter lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

4.2 Rederecht und Rednerliste

4.2.1 Allgemeines

Das Rederecht ergibt sich aus der Satzung oder einer Ordnung. Über Abweichungen entscheidet die Versammlung.

4.2.2 Wortmeldungen

Ein deutliches (Hand)-Zeichen in Richtung Versammlungsleitung gilt als Wortmeldung. Über ein anderes Verfahren zur Wortmeldung (Verwendung von Meldezetteln oder persönliche Registrierung in einer Rednerliste) entscheidet die Versammlung.

4.2.3 Erteilung Rederecht

Für jede gemäß 4.2.2. eingegangene Wortmeldung erteilt der Versammlungsleiter das Rederecht ggf. nach der von ihm oder einer von ihm beauftragten Person geführten Rednerliste.

4.2.4 Entzug des Rederechts

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Rederecht entziehen, wenn die vorgegebene Redezeit überschritten wurde, vom Tagesordnungspunkt deutlich abgewichen wird oder die Rechte Dritter grob verletzt wurden. Dem Redner ist mindestens einmal deutlich auf den drohenden Entzug des Rederechts hinzuweisen.

4.3 Redezeit

Die Redezeit beträgt je Wortmeldung höchstens fünf Minuten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Redezeit beschließen. Die Versammlungsleitung kann eine situationsbedingte Verlängerung der Redezeit zulassen. Sie kann eine Verkürzung vorschlagen, wenn ansonsten die beabsichtigte Tagesordnung nicht vollständig abgehandelt werden kann.

4.4 Anträge

4.4.1 Allgemeine Anträge

Anträge haben die Vorgaben der Satzung oder einer Ordnung einzuhalten.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, obwohl dies nach Satzung oder Ordnung nicht vorgeschrieben ist, ist über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

4.4.2 Antrag zur Geschäftsordnung

Ein Antrag, der nicht das gerade behandelte Thema betrifft, aber auf den Ablauf der Veranstaltung einwirken soll, ist durch Heben beider Arme der Versammlungsleitung anzuzeigen; ist dies durch Behinderung nicht möglich, darf das Anzeigen, jedoch nicht die Begründung für den An-

trag, durch einen Dritten erfolgen. Über den Antrag wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

4.4.3 Antrag auf Schluss der Debatte

Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist als Geschäftsordnungsantrag zu stellen. Er darf nur von einem Teilnehmer gestellt werden, der bisher nicht zum behandelten Tagesordnungspunkt gesprochen hat.

Die Versammlungsleitung verliest daraufhin die Rednerliste und schließt diese. Der Antragsteller begründet seinen Antrag kurz und ein anderes Mitglied, das ebenfalls noch nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann ggf. kurz dagegen sprechen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

4.5 Beschlüsse

4.5.1 Abstimmungsreihenfolge

Wird zu einem Antrag ein Änderungsantrag gestellt, ist zuerst über den Änderungsantrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge zum selben Thema gestellt, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag und ggf. danach in derselben Systematik abzustimmen.

4.5.2 Art der Abstimmung

Abstimmungen erfolgen durch deutliches offenes Handzeichen in Richtung Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Satzung, Ordnung oder Beschluss der Versammlung geheime Abstimmung oder ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.6 Protokoll

Protokolle sind von der Versammlungsleitung zu fertigen, sofern sie durch Satzung oder Ordnung vorgeschrieben sind. Im Übrigen kann die Versammlung mit der Mehrheit der Versammlung eine andere Protokollierung beschließen.

Für Protokollzwecke dürfen Tonträgeraufnahmen gemacht werden; der Versammlungsleiter hat darauf zu Sitzungsbeginn hinzuweisen.

Die Tonträger sind nach Inkrafttreten des Protokolls von der Versammlungsleitung zu vernichten.

Das Protokoll ist zügig, in einer Frist von drei Wochen, zu fertigen, vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

C. Wahlen

1. Sitzungsleiter

Es gelten die Regelungen B.2.

Die Wahlleitung stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit sowie die Anzahl der Stimmberechtigten fest.

2. Mandatsprüfung

Der Sitzungsleiter führt, soweit die Satzung keine andere Prüfung vorsieht, die Mandatsprüfung durch. Es können zur Durchführung dieser Aufgabe zusätzlich Mitglieder gewählt und Beschäftigte des Vereins bestimmt werden.

3. Zählkommission

Sitzungsleitung und die nach vorstehender Nr. 2 gewählten und/oder bestimmten Wahlhelfer sind zugleich Zählkommission.

4. Wahlvorgang

4.1. Allgemeines

Wahlen erfolgen als Persönlichkeitswahl.

4.2 Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder des Vereins.

Kein Wahlrecht besteht, wenn lediglich eine unbestätigte Beitrittserklärung vorliegt.

Liegt eine schriftliche Austrittserklärung vor, besteht kein Wahlrecht, auch wenn der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts erst nach den Wahlen liegt.

4.3 Wahlverfahren

Kandidaten für einen Wahlgang haben sich mit Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort und Funktionen im Verein vorzustellen. Darüber hinaus gehende Erklärungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung zulässig.

4.4 Wahlergebnis

Gewählt ist, wer gemäß Satzung oder Ordnung die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Haben mehr als zwei Kandidaten dasselbe Stimmergebnis mit den meisten Stimmen, findet die Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt. Hat wiederum kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein weiterer Wahlgang mit denselben Kandidaten wie im zweiten Wahlgang statt. Gewählt ist nunmehr der Kandidat mit den meisten Stimmen; bei erneuter Stimmgleichheit wird durch Los entschieden.

5. Protokoll

Über Wahlen ist immer ein Protokoll zusammen mit einer Anwesenheitsliste zu fertigen, das auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Im Übrigen gelten die Regelungen B.4.6.

D. Inkrafttreten

Mit dieser Fassung treten alle bisherigen Fassungen der Versammlungs- und Wahlordnung außer Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2012.

Deutscher Psoriasis Bund e.V.

Der Vorstand